



LAND BRANDENBURG

Ministerium für  
Infrastruktur und  
Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und  
Landwirtschaft

Postfach 10 11 61

14467 Potsdam

Verein zur Förderung der  
Umweltverträglichkeit des Verkehrs e. V.  
z. H. Herrn Baier  
Postfach 22  
15824 Blankenfelde

Honning-von-Tresckow-Straße 2-8  
14467 Potsdam

Bearb. Frau Hoser Grancho

Gesch.-Z. 44 1-6441/01/210-190

Hausruf 03 31/8 66 - 82 81

Fax 03 31/8 66 - 83 65

Internet [www.mil.brandenburg.de](http://www.mil.brandenburg.de)

Team 90 93 96 98

Potsdam Hauptbahnhof, DB und S-Bahn ?

Potsdam, 2. Januar 2010

Fragen zum Schallschutzprogramm der FBS  
Ihr Schreiben vom 09.11.2009

Sehr geehrter Herr Baier,

Ich bitte die etwas längere Bearbeitungszeit zu entschuldigen, doch die Beantwortung Ihrer Fragen bedurfte der Zuarbeit verschiedener Stellen, die leider nicht ganz so zügig war. Hier aber nun die Antworten:

Zu Frage 1:

Die Schutzziele für die Räume wurden mit den Festlegungen im Planfeststellungsbeschluss Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld vom 13.08.2004 (PFB) bzw. Planergänzungsbeschluss „Lärmschutzkonzept BBI“ vom 20.10.2009 (PErgB) definiert.

Im Abschnitt A II 5.1.2 Allgemeiner Lärmschutz (PFB) wird ausgeführt:

1. Für Wohnräume, Büroräume und Praxisräume und sonstige nicht nur vorübergehend betrieblich genutzte Räume in der Umgebung des Flughafens sind geeignete Schallschutzvorrichtungen vorzusehen. Die Vorrichtungen haben zu gewährleisten, dass durch die An- und Abflüge am Flughafen im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 55 dB(A) auftreten.

Für den Nachtschutz wurden die Festlegungen in A II 5.1.3 (PErgB) wie folgt neu gefasst

1. Für die Schlafräume einschließlich der Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten in der Umgebung des Flughafens sind geeignete Schallschutzvorrichtungen vorzusehen. Die Vorrichtungen haben zu gewährleisten, dass durch An- und Abflüge am Flughafen im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung in der Durchschnittsnacht der sechs verkehrsreichsten Monate nicht mehr als sechs A-bewertete Maximalpegel über 55 dB(A) auftreten und ein für die Nachtstunden (22:00 bis 06:00 Uhr) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 35 dB(A) nicht überschritten wird. Ist der gebotene Schallschutz nur dadurch zu bewirken, dass die Fenster der Räume geschlossen gehalten werden, ist für geeignete Belüftungseinrichtungen an diesen Räumen Sorge zu tragen.
2. Die Anforderungen zum baulichen Schallschutz bestimmen sich nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm und der hierzu ergangenen Fluglärm-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 2. FlugLSV, soweit diese im Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber den Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004 weitergehende Ansprüche zugunsten der Lärmbetroffenen beinhalten, im Übrigen nach den Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004.

Zu Frage 2:

Die Berechnungen werden entsprechend der o. g. Vorgaben durchgeführt, d. h. auch gemäß der 2. FlugLSV.

Zu Frage 3:

Bei der Ermittlung des erforderlichen Schallschutzes wird auf die Raumnutzung abgestellt. Da ein Kinderzimmer sowohl am Tag als auch in der Nacht genutzt wird, besteht für diese Räume auch im Nachtschutzgebiet ein Anspruch auf Durchführung/Erstattung von Schallschutzmaßnahmen. Gleiches gilt für Gästezimmer, wobei hier angemerkt werden muss, dass auf Grund der Tatsache, dass diese Räume nicht dauernd zum Schlafen genutzt werden - kein Anspruch auf geeignete Belüftungseinrichtungen besteht.

Im Tagschutzgebiet werden die Wohnräume mit Vorrichtungen zum Schallschutz ausgestattet. Dazu zählen auch „tatsächliche“ Wohnküchen, d. h. diese müssen den baurechtlichen Bestimmungen genügen (als Wohnküchen genehmigt worden sein bzw. genehmigungsfähig gewesen sein).

Zu Frage 4:

Neben der Vorgabe eines energieäquivalenten Dauerschallpegels zum Schutz der Kommunikation wurde im PFB aus dem Jahr 2004 auch ein Maximalpegel als

Kriterium für die Dimensionierung des Schallschutzes festgelegt. Die Einhaltung der Schutzziele erfolgt insbesondere durch die Dimensionierung des erforderlichen baulichen Schallschutzes gemäß dem o. g. Schutzziel und auch den Schallschutzanforderungen der 2. FlugLSV, denn es ist davon auszugehen, dass mit Umsetzung der baulichen Maßnahmen zum Schallschutz unter Anwendung der vom Gesetzgeber in der 2. FlugLSV festgesetzten Bauschalldämmmaße die Einhaltung der Schutzziele gewährleistet ist.

Zu Frage 5:

Gemäß dem geltenden Regelwerk wird nicht auf eine Schallpegeldifferenz abgestellt (siehe hierzu Ausführung in Ziffer 6).

Zu Frage 6:

Gemäß PFB wird der erforderliche Schallschutz nach der VDI 2719 und die Berechnungen auf Grundlage des maßgeblichen Schutzziels (Maximalpegel bzw. Dauerschallpegel) und dem dazugehörigen Innenschutzziel ausgeführt. Ein Abschlag für bestehende Gebäude wird hierbei nicht vorgenommen. Zusätzlich erfolgt die Ermittlung des Schallschutzes für den Nachtschutz (Planergänzungsbeschluss) auf Grundlage der 2. FlugLSV. Hier werden gesetzeskonform auch die Abschläge für Bestandsgebäude berücksichtigt.

Abschließend wird der Schallschutz auf Grundlage des „strengsten“ Schutzziels, d. h. das höchste erforderliche Bauschalldämm-Maß ausgelegt.

Zu Frage 7:

Diese Frage wurde im Rahmen der Abwägung, der Auswertung der lärmmedizinischen Untersuchungen und Erkenntnisse umfassend diskutiert und abgewogen. Die Planfeststellungsbehörde hat den Planfeststellungsbeschluss/-Ergänzungsbeschluss entsprechend erlassen und die Schutzziele definiert. Mit der Einhaltung dieser Schutzziele wird der Schutz der Nachtruhe gewährleistet werden.

Zu Frage 8:

Die Berücksichtigung der Geschossdecken/Dächer bei der Ermittlung des erforderlichen Schallschutzes erfolgt entsprechend dem gültigen Regelwerk – gemäß DIN 4109 bzw. VDI 2719 sowie 2. FlugLSV.

Die o. g. Vorgaben der 2. FlugLSV werden bei der Ermittlung des erforderlichen Schallschutzes berücksichtigt.

Zu Frage 9:

Nach bisherigem Projektverlauf im Rahmen des Schallschutzprogramms BBI können keine Durchschnittswerte für die Höchstkostengrenze benannt werden, da bisher Hauptaugenmerk auf die bauliche Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen

men gelegt wurde. Ziel ist es doch, für die Räume den Schallschutz zu gewährleisten.

Zu Frage 10:

Wie bereits ausgeführt, ist es das Ziel der Auflagen zum Lärmschutz die Anwohner vor unzumutbare Beeinträchtigungen vor Fluglärm zu schützen. Dieses Ziel wird auch im Rahmen des Schallschutzprogramms BBI verfolgt.

Zu Frage 11:

Die FBS hat für die Durchführung der ingenieurtechnischen Leistung zur Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen über einen Rahmenvertrag Fachbüros mit umfangreichen Erfahrungen im Schallschutz gebunden, die ihre Leistungen direkt gegenüber der FBS abrechnen. Der Eigentümer hat daher für die planerischen Leistungen keinen Kostenaufwand. Die für das jeweilige Objekt entstehenden Planungskosten sind daher nicht Bestandteil der Kostenerstattungsvereinbarung. Die Planungskosten richten sich individuell nach dem für den jeweiligen Haushalt erforderlichen Leistungsumfang. Auf Grund der Erfahrungswerte bei den bisher erfolgten Planungsleistungen kann man durchschnittlich von Kosten in Höhe von ca. 400 EUR bis 600 EUR für die planerischen Leistungen zur Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen zum Schallschutz pro Haushalt ausgehen.

Zu Frage 12:

Bei den im Rahmen des Schallschutzprogramms für Wohn- und sonstige Gebäude vorgesehenen Lüftungssystemen handelt es sich um schallgedämmte Lüftungseinrichtungen in Wandmontage. Sie stellen sicher, dass auch bei geschlossenem Fenster der Schlafraum nach Bedarf mit frischer Luft versorgt wird.

Selbstverständlich verfügen die zum Einsatz kommenden Geräte über entsprechende Gütesiegel und Zertifikate, sind auf dem aktuellen Stand der Technik und unterliegen den gesetzlich bestimmten Garantiebedingungen.

Zu Frage 13:

Die Auswahl der Ingenieurbüros sowie der Bau- und Montagefirmen erfolgte durch ein europaweites Ausschreibungsverfahren. Im Rahmen dieses Vergabeverfahrens wurde sowohl die fachliche Eignung als auch die qualitätsgerechte Leistungserbringung geprüft.

Zu Frage 14:

Wie jedem Bürger Brandenburgs bleibt es den betroffenen Berlinern unbenommen, sich an entsprechende Ingenieur-Büros oder sonstige Fachleute zu wenden, soweit dies gewünscht wird.

Zu Frage 15:

Anforderungen an den Lärmschutz im Umfeld des zukünftigen Flughafens BBI ergeben sich sowohl aus den Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13.08.2004 in Verbindung mit dem Planergänzungsbeschluss „Lärmschutzkonzept BBI“ vom 20.10.2009 (Tageschutzgebiet, Nachtschutzgebiet) als auch aus den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Lärmschutzbereich mit Tagschutzzonen 1 und 2, Nachtschutzzone). Im Vergleich zum planfestgestellten Lärmschutzkonzept BBI ist davon auszugehen, dass sich aus der Festsetzung des Lärmschutzbereiches gemäß dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm keine weitergehenden Ansprüche an den Schallschutz ergeben werden, da der Flughafen BBI gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm als bestehender Flugplatz zu betrachten ist. Damit sind für die Festsetzung des Lärmschutzbereiches die gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 entsprechend erhöhten Dauerschallpegel bzw. Maximalpegel anzuwenden.

Das für die Festsetzung des Lärmschutzbereiches notwendige Datenerfassungssystem, welches gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen - 1. FlugLSV vom Halter eines Flugplatzes und den mit der Flugsicherung Beauftragten zu übergeben ist, liegt - wie auch in anderen Bundesländern - noch nicht vor, wird jedoch in Kürze erwartet. Nach Prüfung der Datengrundlagen, der Beteiligung der betroffenen Gemeinden, der Berechnung und der Erstellung der entsprechenden Karten wird der Lärmschutzbereich am Flughafen Berlin-Schönefeld schnellstmöglich festgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
K. Hoser Grancho